

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Rechtsstellungssatzung)

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, FN BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

Hinweis: Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im Text der vorliegenden Rechtsstellungssatzung keine Aufschlüsselung der Geschlechter vorgenommen. Sofern möglich werden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet.

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem Oberbürgermeister, 50 ehrenamtlichen Mitgliedern und berufsmäßigen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse und Gremien

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben Ausschüsse und Gremien gemäß Art. 32, 33 und 103 Abs. 2 GO und Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG).
- (2) Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung für den Stadtrat (GeschO).

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse.
- (2) Zur beratenden und überwachenden Mitwirkung für bestimmte Zweige der Stadtverwaltung, städtische oder stiftungseigene Einrichtungen, städtische Eigenbetriebe, Vermögensinbegriffe oder ein sonstiges städtisches Wirkungsgebiet können Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende mit Anspruch auf Aufwandsentschädigung gemäß § 9 Abs. 1 bestellt werden. Von jeder Fraktion, die mindestens zwei Ausschussmitglieder stellt, kann zudem aus den benannten Mitgliedern für den Sachbereich eines Ausschusses – mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses – ein Sprecher bestellt werden. Satz 1 gilt entsprechend. Ihre Rechte und Pflichten und ihr Verhältnis zur Verwaltung werden in der GeschO geregelt.

§ 4 Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO) mit den personalrechtlichen Befugnissen nach Art. 43 Abs. 2 GO. Er ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Bürgermeister

- (1) Der zweite Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.
- (2) Der dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6 Stellvertretung des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten, sofern auch dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO). Art. 33 Abs. 2 GO bleibt unberührt.

§ 7 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Der Stadtrat wählt zur Leitung bestimmter Aufgabengebiete berufsmäßige Stadtratsmitglieder auf die Dauer von höchstens sechs Jahren. Zahl und Geschäftsbereiche werden durch Stadtratsbeschluss festgelegt.

§ 8 Dienstbezüge für kommunale Wahlbeamte

- (1) Dienstbezüge und Dienstaufwandsentschädigungen des Oberbürgermeisters, des berufsmäßigen Bürgermeisters sowie der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für kommunale Wahlbeamte durch Beschluss des Stadtrates festgelegt (Art. 45, 46 KWBG).
- (2) Der ehrenamtlich tätige weitere Bürgermeister erhält neben der ihm als Stadtrat gewährten Entschädigung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt, der im Einvernehmen mit dem Ehrenbeamten ergehen muss (Art. 53, 54 Abs. 1 KWBG).

§ 9 Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder und Ortsprecher

- (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit jeweils am 1. eines jeden Monats im Voraus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 890,00 EURO.
- (2) Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in voller Höhe der Grundentschädigung. Ihnen wird ferner ab dem sechsten Fraktionsmitglied eine monatliche Pauschale in Höhe von 40,00 EURO je Mitglied gewährt.
Stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der halben Grundentschädigung nach folgender Maßgabe:
 - bei Fraktionen von sechs bis fünfzehn Mitglieder höchstens ein Stellvertreter,
 - bei Fraktionen ab sechzehn Mitglieder höchstens zwei Stellvertreter.Ausschusssprecher haben einen Anspruch auf eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der halben Grundentschädigung. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % der Grundentschädigung
- (3) Ortssprecher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der halben Grundentschädigung. Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils zum Monatsersten im Voraus ausbezahlt.
- (4) Für Teile eines Monats wird die monatliche Entschädigung anteilig gewährt. Auf die Entschädigung kann nicht verzichtet werden.

§ 10 Sitzungsgeld

- (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder sowie die Ortssprecher erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und der gemäß § 12 der GeschO gebildeten Kommissionen und Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 47,00 EURO.

Die gleiche Regelung gilt für die Teilnahme an den Vollsitzungen einer Stadtratsfraktion bzw. Ausschussgemeinschaft sowie für die Teilnahme an bis zu zwei Klausurtagungen einer Stadtratsfraktion bzw. Ausschussgemeinschaft im Jahr im Freistaat Bayern. Sitzungsgeld wird ferner gewährt für die Teilnahme an den Sitzungen der Vollversammlung des Bayerischen Städtetages und der Hauptversammlung des Deutschen Städtetages. Für die Teilnahme an Wettbewerben, die von der Stadt Ingolstadt ausgelobt werden, erhalten die Stadtratsmitglieder ein Sitzungsgeld von 23,50 EURO je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Weiteren Mitgliedern in Gremien, die vom Stadtrat gebildet und besetzt werden, wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 47,00 EURO je Sitzung gewährt. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes bzw. Personen, die aufgrund ihres Amtes oder ihrer beruflichen Tätigkeit Mitglied in städtischen Gremien sind, erhalten kein Sitzungsgeld. Personen, die an Sitzungen nur zu Informationszwecken teilnehmen, etwa auch auf Wunsch des Vorsitzenden, können kein Sitzungsgeld erhalten.

- (2) Das Sitzungsgeld wird für einen Tag nur einmal gewährt, es sei denn, zwei oder mehrere Sitzungen an einem Tag finden in einem zeitlichen Abstand von jeweils mindestens zwei Stunden zwischen Sitzungsende der einen und Sitzungsanfang der anderen Sitzung statt. Das Sitzungsgeld wird zwei Monate im Nachhinein ausbezahlt. Auf das Sitzungsgeld kann nicht verzichtet werden.

§ 11 Verdienstaussfall, Wegezeit

- (1) Arbeitnehmer und sonstige Berufstätige erhalten den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaussfall entschädigt. Zahlt der Arbeitgeber für die Zeit des Arbeitsausfall das Arbeitsentgelt fort, ohne hierzu verpflichtet zu sein, werden ihm auf Antrag die verauslagten Aufwendungen einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung ersetzt. Insoweit besteht für den Anspruchsberechtigten kein Anspruch auf Entschädigung.
- (2) Stadtratsmitglieder und weitere Mitglieder in vom Stadtrat gebildeten und besetzten Gremien, die selbstständig tätig sind, erhalten eine Pauschalentschädigung von 23,50 EURO je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Die Eigenschaft als Selbstständiger ist nachzuweisen.
- (3) Die Entschädigung für sonstige Stadtratsmitglieder und weitere Mitglieder in vom Stadtrat gebildeten und besetzten Gremien, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, beträgt 23,50 EURO je angefangene Stunde Sitzungsdauer. Ein Tätigwerden im häuslichen Bereich ist nur anzunehmen, wenn dabei weitere Personen versorgt werden.
- (4) Für die An- und Abfahrt innerhalb von Ingolstadt wird jeweils eine halbe Stunde Wegezeit anerkannt. Für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes erfolgt eine darüber hinaus gehende Anerkennung von Wegezeiten nur gegen Nachweis.
- (5) Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten für alle Sitzungen des Stadtrates und der nach der GeschO und auf Grund gesetzlicher Vorschriften gebildeten Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte sowie für die Teilnahme an Wettbewerben, die von der Stadt Ingolstadt ausgelobt werden, und für notwendige Besprechungen, zu denen vom Oberbürgermeister schriftlich eingeladen wird. Vollsitzungen einer Stadtratsfraktion bzw. Ausschussgemeinschaft sind davon ausgenommen. Beschäftigte des öffentlichen Dienstes bzw. Personen, die aufgrund ihres Amtes oder ihrer beruflichen Tätigkeit Mitglied in städtischen Gremien sind, können weder Ersatz des Verdienstaussfalls noch eine entsprechende Pauschalentschädigung erhalten.
- (6) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 12 Anpassungen und Einzelfallregelungen für Entschädigungen

- (1) Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten ab dem Jahr 2015 mit dem Vomhundertsatz unmittelbar für die in §§ 9 bis 11 festgesetzten Zahlungen. Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen werden zur Hälfte angerechnet.

- (2) Sind im Einzelfall spezielle Entschädigungsregelungen zu einem Gremium festgelegt, so gelten diese vorrangig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08. Mai 2008 (AM Nr. 21 vom 21.05.2008) außer Kraft.